



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar ([www.itk-kassel.de](http://www.itk-kassel.de)).

Ausgabe Nr. 01/2016 vom 14.01.2016

Herzlich Willkommen zur **168. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu).

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Termine
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

## THEMA DES MONATS

### Die neue Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU

(Von Dipl.-Ing. Michael Loerzer, Regulatory Affairs Specialist, Globalnorm GmbH, [www.globalnorm.de](http://www.globalnorm.de))

#### Einleitung

Durch die aktuellen Themen Digitalisierung in der Medizintechnik, Industrie 4.0, drahtlose Kommunikation im Bereich Automotive oder auch intelligentes Wohnen bzw. Haussteuerung (smart home applications) ist für die beteiligten Kreise wie Hersteller, Importeure, Händler aber auch für die Nutzer der Aspekt der regulatorischen Rahmenbedingungen für das Bereitstellen und Betreiben von Funkanlagen ein wichtiger Aspekt.

Im EWR wird das Inverkehrbringen sowie die Inbetriebnahme von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen durch die sog. R&TTE-Richtlinie 1999/5/EG - umgesetzt als Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, FTEG - gesetzlich geregelt. Diese Vorschriften gelten seit dem 07.04.2001. Regelmäßig werden die Harmonisierungsrechtsvorschriften einem Review unterworfen und im Rahmen dessen wurde am 22.05.2014 im Amtsblatt L 153 die Neufassung als Richtlinie 2014/53/EU veröffentlicht (Kurtitel: Funkanlagenrichtlinie oder auch Radio Equipment Directive, kurz „RED“). Wie der Titel schon verrät, sind zukünftig Telekommunikationsendeinrichtungen aus dem Geltungsbereich der neuen Richtlinie herausgenommen worden. Außerdem wurden

weitere Änderungen vorgenommen. Die Mitgliedstaaten haben bis zum 12.06.2016 Zeit, um die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Diese Vorschriften sind ab dem 13.06.2016 verbindlich von den Wirtschaftsakteuren und den Mitgliedstaaten anzuwenden.

### **Klarstellung zum neuen Geltungsbereich der Funkanlagenrichtlinie und Anwendung der Übergangsfristen**

Im Vergleich zur R&TTE-Richtlinie 1999/5/EG hat es Änderungen des Geltungsbereiches gegeben, die entsprechende Auswirkungen auf die Anwendung der Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 48 haben. Mit der neuen Funkanlagenrichtlinie ergeben sich gemäß Mitteilung der EU-Kommission vom 10.06.2015 folgende Änderungen:

„(1) sound and TV receive-only equipment, which has been excluded from the R&TTE Directive, now falls within the scope of the RED;  
(2) equipment operating below 9 kHz, which has been excluded from the R&TTE Directive, now falls within the scope of the RED;  
(3) radio-determination equipment is now clearly included within the scope of the RED;  
(4) telecom terminal equipment (TTE) now falls outside the scope of the RED; this equipment will in future be covered by the LVD/EMC Directive  
(5) custom built evaluation kits destined for professionals to be used solely at research and development facilities for such purposes is explicitly excluded from the RED.“

In Artikel 48 lauten die Übergangsbestimmungen wie folgt:

„Die Mitgliedstaaten dürfen bei den unter diese Richtlinie fallenden Aspekten die Bereitstellung auf dem Markt oder die Inbetriebnahme von Funkanlagen, die unter diese Richtlinie fallen, mit den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, die vor dem 13. Juni 2016 in Kraft getreten sind, im Einklang stehen und die vor dem 13. Juni 2017 in Verkehr gebracht wurden, nicht behindern.“

Demzufolge ist zwischen dem 13.06.2016 und dem 12.06.2017 noch die R&TTE-Richtlinie anwendbar. Es stellt sich nur die Frage, für welche Produkte.

Grundsätzlich gelten diese Übergangsbestimmungen ausschließlich für Funkanlagen. Telekommunikationsendeinrichtungen (TTE) fallen zukünftig mit dem Stichtag 13.06.2016 unter die EMV- und Niederspannungsrichtlinien und zwar ohne Übergangsfrist. Reine Funkanlagen, die erstmals vor dem Stichtag 13. Juni 2016 bereits erstmalig auf dem Markt gemäß R&TTE-Richtlinie 1999/5/EG bereitgestellt wurden, dürfen noch bis zum 12. Juni 2016 weiterhin gemäß R&TTE-Richtlinie auf dem Markt bereitgestellt werden. Für neuentwickelte Funkanlagen, die erstmalig am oder nach dem 13.06.2016 auf dem Markt bereitgestellt werden, gilt unmittelbar die neue Funkanlagenrichtlinie. Die Übergangsbestimmungen dürfen demgemäß nicht in Anspruch genommen werden.

### **Anwendung der Übergangsbestimmungen für bestimmte Produktbereiche:**

- a) Produkte aus den Bereichen EMV- und Niederspannungsrichtlinien, die auch weiterhin im Geltungsbereich dieser Rechtsvorschriften verbleiben:
  - Produkte, die vor dem Stichtag 20.04.2016 in Verkehr gebracht werden: es gelten 2004/108/EG und 2006/95/EG
  - Produkte, die am oder nach dem 20.04.2016 in Verkehr gebracht werden: es gelten 2014/30/EU und 2014/35/EU
- b) Produkte aus dem Geltungsbereich der R&TTE-Richtlinie, die weiterhin im Geltungsbereich der Funkanlagenrichtlinie verbleiben. Hierbei handelt es sich um

Funkanlagen (wie auch Funkmodule!):

- Funkanlagen, die vor dem Stichtag 13.06.2016 in Verkehr gebracht werden: es gilt 1999/5/EG
- Funkanlagen, die zwischen dem 13.06.2016 und 12.06.2017 in Verkehr gebracht werden: nach Wahl des Herstellers können sowohl die R&TTE-Richtlinie 1999/5/EG als auch die neue Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU angewandt werden
- Funkanlagen, die nach dem 12.06.2017 in Verkehr gebracht werden: es gilt die neue Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU

c) Produkte, die bisher in den Geltungsbereich der Bereichen EMV- und Niederspannungsrichtlinien fielen, aber ab Anwendungsstichtag in den Geltungsbereich der Funkanlagenrichtlinie fallen. Hierbei handelt es sich um Funkanlagen wie die oben unter (1) und (2) genannten Produkte:

- Produkte, die vor dem Stichtag 20.04.2016 in Verkehr gebracht werden: es gelten 2004/108/EG und 2006/95/EG
- Produkte, die zwischen dem 20.04.2016 und 12.06.2016 in Verkehr gebracht werden: es gelten 2014/30/EU und 2014/35/EU
- Produkte, zwischen dem 13.06.2016 und 12.06.2017 in Verkehr gebracht werden: es gilt die neue Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU oder wahlweise die Richtlinien 2014/30/EU und 2014/35/EU
- Produkte, die nach dem 12.06.2017 in Verkehr gebracht werden: es gilt die neue Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU

d) Produkte aus dem Geltungsbereich der R&TTE-Richtlinie, die aber ab Anwendungsstichtag aus dem Geltungsbereich der Funkanlagenrichtlinie ausgenommen sind. Hierbei handelt es sich um Telekommunikationsendeinrichtungen gemäß (4).

- Produkte, die vor dem Stichtag 13.06.2016 in Verkehr gebracht werden: es gilt 1999/5/EG
- Produkte, die nach dem 12.06.2016 in Verkehr gebracht werden: Funkanlagenrichtlinie ist nicht anwendbar, es gelten, soweit anwendbar die Richtlinien 2014/30/EU und 2014/35/EU (Spannungsgrenzen beachten!)

Für Funkanlagen, die unter die in b) und c) beschriebenen Szenarien fallen ist wichtig, dass in der EU-Konformitätserklärung ausschließlich die Funkanlagenrichtlinie und nicht die Niederspannungs- und EMV-Richtlinien aufgeführt werden dürfen, da die Funkanlagenrichtlinie dies formal untersagt und somit bei Zuwiderhandlung zu Problemen mit Marktaufsichtsbehörden führen kann. Andere Richtlinien soweit diese anwendbar sind (z.B. RoHS), müssen natürlich angewandt werden.

### **Struktur der Funkanlagenrichtlinie**

Zunächst ist festzuhalten, dass diese neue Richtlinie ebenfalls die Struktur des Beschlusses 786/2008/EG aufweist. Dies betrifft insbesondere die Kapitel I bis V:

- Kapitel I „Allgemeine Bestimmungen“
- Kapitel II „Pflichten der Wirtschaftsakteure“
- Kapitel III „Konformität von Funkanlagen“
- Kapitel IV „Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen“
- Kapitel V „Überwachung des Unionmarktes, Kontrolle der auf dem Unionsmarkt eingeführten Funkanlagen und Schutzklauselverfahren der Union“
- Kapitel VI „Delegierte Rechtsakte, Durchführungsrechtsakte und der Ausschuss“

- Kapitel VII „Schluss- und Übergangsbestimmungen“

Das Kapitel VI sieht den Erlass delegierter Rechtsakte sowie von Durchführungsrechtsakten vor. Welcher Art diese Akte im Einzelfall sein könnten, wird erst die Zukunft zeigen.

Im Kapitel II sind die jeweiligen Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsakteure in Bezug auf das Bereitstellen von Funkanlagen auf dem Markt klar geregelt. Wichtig ist, dass in der Funkanlagenrichtlinie auch Anforderungen an die Nutzung von Funkfrequenzen im Artikel 10 Abs. 2 formuliert sind:

„Die Hersteller gewährleisten, dass Funkanlagen so konstruiert sind, dass sie in mindestens einem Mitgliedstaat betrieben werden können, ohne die geltenden Vorschriften über die Nutzung der Funkfrequenzen zu verletzen.“

In der Fassung 1999/5/EG galten noch besondere Vorschriften für die Geräteklassenkennung gemäß Entscheidung 2000/299/EG, die für sog. Klasse 2-Funkanlagen (nicht gemeinschaftsweit harmonisierte Funkfrequenzen) noch eine besondere Kennzeichnung vorsah. Außerdem mussten gemäß Artikel 6 Abs. 4 solche Funkanlagen 4 Wochen vor dem geplanten Inverkehrbringen bei der jeweils national für das Frequenzmanagement zuständigen Behörde angemeldet werden. Diese Vorschriften entfallen zukünftig. Geblieben ist aber die Anforderung, entsprechende Nutzerhinweise zu geben (Artikel 10 Abs. 8 und 10, 2014/53/EU):

*„(8) ... Zudem müssen, falls die Funkanlage bestimmungsgemäß Funkwellen ausstrahlt, folgende Informationen enthalten sein:*

- a) das Frequenzband oder die Frequenzbänder, in dem bzw. denen die Funkanlage betrieben wird,*
- b) die in dem Frequenzband oder den Frequenzbändern, in dem bzw. denen die Funkanlage betrieben wird, abgestrahlte maximale Sendeleistung.*

*(10) Im Fall von Beschränkungen der Inbetriebnahme oder im Fall von für die Nutzungsgenehmigung zu erfüllenden Anforderungen muss aus den Angaben auf der Verpackung der Mitgliedstaat oder das geografische Gebiet innerhalb eines Mitgliedstaats hervorgehen, in dem Beschränkungen oder für die Nutzungsgenehmigung zu erfüllende Anforderungen gelten. Diese Angaben sind in der der Funkanlage beiliegenden Gebrauchsanleitung vollständig vorzunehmen. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die Aufmachung dieser Informationen festgelegt wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 45 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.“*

In Bezug auf die Nutzungsgenehmigungen ist in Europa die CEPT (European Conference of Postal and Telecommunications Administrations, [www.cept.org](http://www.cept.org)) eine wichtige Informationsquelle.

Hierunter ist besonders das Electronic Communications Committee (ECC, <http://cept.org/ecc>) zu nennen, die wichtige Basisdokumente veröffentlicht. U.a. pflegt und aktualisiert die WG Frequency Management (FM) SRD/MG die ERC Recommendation 70-03 „Relating to the Use of Short Range Devices (SRD)“. Dieses Dokument hat zwar keine rechtliche Wirkung, stellt aber für die nationalen Behörden das Basisdokument dar, um bestimmte Funkanwendungen kleiner Leistungen allgemein für die Nutzung zu genehmigen. In Deutschland ist hierfür die Bundesnetzagentur zuständig.

Die für Deutschland maßgeblichen Allgemeinenehmigungen werden gemäß § 55 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) als Allgemeinenzuteilung veröffentlicht und sind auf folgender Website zu finden: [http://www.bundesnetzagentur.de/cln\\_1411/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Frequenzen/Allgemeinzuteilungen/allgemeinzuteilungen-node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Allgemeinzuteilungen/allgemeinzuteilungen-node.html)

Dort finden Sie die Allgemeinenzuteilungen für Funkanlagen kleiner Leistungen (short range devices, SRD), wie z.B. Induktionsfunkanlagen.

Im internationalen Warenverkehr ist insbesondere darauf zu achten, dass die entsprechenden Zulassungen vorhanden sind, die - im Unterschied zur EU - eine in der Regel gesetzliche Anforderung darstellt. Unlängst sind Fälle bekannt geworden, wo z.B. ein Hersteller von Induktionsfunktanlagen die Meinung vertrat, diese Anwendung sei nicht zulassungspflichtig. In den USA führte dies zu einem Vertriebsverbot durch die FCC (Federal Communications Commission, [www.fcc.gov](http://www.fcc.gov)). Demzufolge ist unternehmensintern ein Zulassungsmanagement - insbesondere im globalen Warenverkehr - unabdingbar.

## AKTUELLES

### **Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung**

Die ElektroStoffV wurde zur Umsetzung der beiden Delegierten Richtlinien zur RoHS-Richtlinie 2011/65/EG:

- (EU) 2015/573 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Polyvinylchlorid-Sensoren in medizinischen In-vitro-Diagnostika und
- (EU) 2015/574 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Quecksilber in intravaskulären Ultraschallbildgebungssystemen geändert.

Die Änderung wurde am 23. Dezember 2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

### **Urteil in der Rechtssache Dyson Ltd ./ . Europäische Kommission**

Die Fa. Dyson Ltd. stellt beutellose Staubsauger her und hatte vor dem Europäischen Gericht den Antrag auf Nichtigerklärung der „delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern“ (ABl. L 192, S. 1) gestellt.

Die Klage wurde am 11. November 2015 abgewiesen (Rechtssache T-544/13).

### **Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes**

Im Zuge der Umsetzung der:

*„Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/12/EU)“*

musste das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz geändert werden. Die Änderung wurde am 16. Dezember 2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

### **Medizinproduktemethodenbewertungsverordnung bekannt gemacht**

Am 15. Dezember 2015 wurde die Medizinproduktemethodenbewertungsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit veröffentlicht.

Die Verordnung regelt die Verfahren zur Bewertung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden mit Medizinprodukten hoher Risikoklasse. Die Voraussetzungen dazu sind in § 137h Absatz 2 Satz 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geregelt. Medizinprodukte mit hoher Risikoklasse sind solche, die der Klasse IIb oder III nach Artikel 9 in Verbindung mit Anhang IX der Medizinprodukte-Richtlinie 93/42/EWG oder den aktiven implantierbaren Medizinprodukten zuzuordnen sind und deren Anwendung einen besonders invasiven Charakter aufweist.

Die Verordnung ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

### **Durchführungsverordnung zu REACH veröffentlicht**

Für die Zwecke der Registrierung von Stoffen sind Hersteller und Importeure gemäß den Titeln II und III der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 verpflichtet, Daten gemeinsam zu nutzen und Informationen gemeinsam bei der Agentur einzureichen.

Die Erfahrungen der Behörden mit den Registrierungsfristen für Phase-in-Stoffe gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in den Jahren 2010 und 2013 und die Informationen, die von Interessenträgern direkt übermittelt oder im Workshop für REACH-Registrierungen vorgelegt wurden, machen deutlich, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 über die gemeinsame Nutzung und Vorlage von Daten nicht in vollem Umfang genutzt wurden, sodass ihre Anwendung hinter den Erwartungen zurückblieb. Davon waren vor allem kleine und mittlere Unternehmen negativ betroffen.

Damit das mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingeführte System der gemeinsamen Nutzung von Daten reibungslos funktionieren kann, müssen gute Managementpraktiken gefördert werden, und es muss sichergestellt werden, dass auch Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung dieser Daten reibungslos funktionieren.

Deshalb werden mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/9 Vorschriften für die gemeinsame Nutzung von Daten festgelegt.

Die Verordnung tritt am 26. Januar 2016 in Kraft.

### **Entwürfe technischer Vorschriften in Europa**

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein.

Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

#### **Belgien:**

- Königlicher Erlass über nichtselbsttätige Waagen (Notifizierung 2015/0699/B - I10)

Dieser Entwurf eines königlichen Erlasses dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/31/EU über nichtselbsttätige Waagen.

Ziel dieses Entwurfs eines königlichen Erlasses ist es, durch die vorgeschlagene Änderung die Bedingungen für die Überwachung von nichtselbsttätigen Waagen mit aufzunehmen (siehe Kapitel VI). Diese Bedingungen sind bereits in einem anderen königlichen Erlass enthalten, welcher zum Zweck der verwaltungstechnischen Vereinfachung durch diesen Entwurf eines Erlasses aufgehoben wird.

- Königlicher Erlass über das Inverkehrbringen von Aufzügen und

## Sicherheitskomponenten für Aufzüge

Der Entwurf des Königlichen Erlasses dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge. Gemäß Anhang I Punkt 2.2 dieser Richtlinie sieht der Entwurf des Königlichen Erlasses jenseits der Endstellungen einen Freiraum oder eine Schutznische vor, um eine Quetschgefahr zu vermeiden. In Ausnahmefällen sowie insbesondere für den Fall, dass die oben genannte Lösung in bestehenden Gebäuden nicht durchführbar ist, integriert der Montagebetrieb die anderen geeigneten Mittel in den Entwurf des Aufzugs und bringt den Aufzug gemäß den Konformitätsbewertungsverfahren des Erlasses in Verkehr. Die aktuelle Gesetzgebung (Königlicher Erlass vom 10. August 1998 über das Inverkehrbringen von Aufzügen) setzt die Einzelprüfung der zur Vermeidung dieser Gefahr durch eine zugelassene Stelle angewandten, geeigneten Mittel voraus und verpflichtet zur Einhaltung bestimmter belgischer technischer Anforderungen (festgelegt in Anhang 7). Dieser Erlass vom 10. August 1998 wird durch den vorliegenden Erlassentwurf aufgehoben. Diese Anforderungen werden somit abgeschafft.

Die Einhaltung der Richtlinie 2014/33/EU, der Anforderungen in den harmonisierten Normen über Aufzüge und der Kontrolle der geeigneten Mittel durch den Montagebetrieb garantieren die Sicherheit in ausreichendem Maße und verringern die Formalitäten

### **Spanien:**

Entwurf eines Dekrets des Regionalministeriums für Arbeit, Industrie und Tourismus zur Verabschiedung der technischen Zusatzvorschrift (Instrucción Técnica Complementaria, ITC) AEM 1 „Aufzüge“ der Verordnung über Hebezeuge und deren Unterhaltung (Aparatos de Elevación y Manutención, AEM), verabschiedet durch das königliche Dekret Nr. 2291/1985 vom 8. November. (Notifizierung 2015/0696/E - I30)

Betroffen sind Aufzüge (geführte Hebezeuge mit einer Geschwindigkeit über 0,15 m/s) und geführte Hebezeuge mit einer Geschwindigkeit bis 0,15 m/s.

Das Dekret besteht aus einer Präambel, einer Aufhebungsbestimmung und drei Schlussbestimmungen. Der Anhang des Dekrets besteht aus sechs Absätzen:

- Absatz 1 legt den Gegenstand des Dekrets fest.
- Absatz 2 legt die Dokumentenvorlagen fest, die für die Inbetriebnahme von Aufzügen zu verwenden sind.
- Absatz 3 behandelt Reparaturen und Änderungen und legt das Vorgehen für die Inbetriebnahme eines Aufzugs nach einer umfassenderen Reparatur fest.
- Absatz 4 behandelt die Wartung von Aufzügen, die zuständige Person, die Kontrollen und das Register für die Wartung, das Vorgehen bei Unfällen mit Personen- oder Sachschäden und den Wechsel des Wartungsunternehmens.
- Absatz 5 legt die Bestimmungen für die regelmäßigen Inspektionen fest.
- Absatz 6 behandelt Fälle, in denen die Abmessungen für die Schutzgruben und Fluchtwege nicht eingehalten werden können.
- Die Anhänge I bis VIII (mit Ausnahme von Anhang III) legen Dokumentenformate fest.
- Anhang III legt den Mindestumfang für die Wartungskontrollen fest.

Mit dem Inkrafttreten des königlichen Dekrets 88/2013 vom 8. Februar zur Verabschiedung der technischen Zusatzvorschrift (Instrucción Técnica Complementaria, ITC) AEM 1 „Aufzüge“ der Verordnung über Hebezeuge und deren Unterhaltung (Aparatos de Elevación

y Manutención, AEM), verabschiedet durch das königliche Dekret Nr. 2291/1985 vom 8. November, werden allgemein alle Aspekte der Sicherheit von Aufzügen ab Inbetriebnahme und ihrer Nutzungsdauer, Kontrollen und Inspektionen geregelt.

Angeichts der verschiedenen Parteien, die an der Sicherheit der Anlagen während ihrer Nutzungsdauer beteiligt sind – Eigentümer, Wartungsunternehmen und Kontrollstellen – wird die Festlegung von Bestimmungen zum Vorgehen als notwendig erachtet, die die Zuständigkeiten und das Verhältnis der Parteien zueinander sowie die Formate der Dokumente festlegen, die der Vereinheitlichung der Daten dienen, die die mit diesem Anlagentyp befassten Parteien den Behörden vorlegen müssen.

## **Türkei:**

- Mitteilung zu TS EN ISO 10297 Gasflaschen - Flaschenventile - Spezifikationen und Typenprüfungen (ISO 10297:2014) (Mitteilung Nr.: MSG - MS - 2015/ ) (Notifizierung 2015/8015/TR - B10)

Dieser Mitteilungsentwurf spezifiziert Design, Typenprüfungen und Kennzeichnungsvorschriften für:

- a) Flaschenventile, die an nachfüllbaren, transportablen Gasflaschen angebracht werden sollen;
- b) Hauptventile (außer Kugelventile) für Flaschenbündel;
- c) Flaschenventile oder Hauptventile mit integriertem Druckregler (Valves with Integrated Pressure Regulator, VIPR);

mit deren Hilfe verdichtete, verflüssigte oder gelöste Gase transportiert werden können.

Der Mitteilungsentwurf wurde erstellt, um die Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung der Norm TS EN ISO 10297 im Oktober 2014 aufzuzeigen. Da die Produkte, die in den Geltungsbereich dieser Mitteilung fallen, im nicht harmonisierten Bereich liegen, ist es das Ziel dieser Mitteilung, den Schutz der Verbraucher, die Verhinderung unlauteren Wettbewerbs und das Inverkehrbringen sicherer und hochwertiger Produkte zu gewährleisten.

- Mitteilung zur Norm TS EN ISO 3807 Gasflaschen - Acetylenflaschen - Grundanforderungen und Typenprüfung (Mitteilung Nr.: MSG - MS - 2015/ ) (Notifizierung 2015/8016/TR - I10)

Diese Norm bezieht sich auf die Grundanforderungen und die Anforderungen an Typenprüfungen für Acetylenflaschen mit und ohne Schmelzsicherungen mit einer maximalen nominalen Wasserkapazität von 150 l und auf die Anforderungen an die Verfahren zu Produktions-/Chargenprüfungen für die Herstellung von Acetylenflaschen mit porösem Material.

Der Mitteilungsentwurf wurde erstellt, um die Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung der Norm TS EN ISO 3807 im Februar 2014 aufzuzeigen.

Da die Produkte, die in den Geltungsbereich dieser Mitteilung fallen, im nicht harmonisierten Bereich liegen, ist es das Ziel dieser Mitteilung, den Schutz der Verbraucher, die Verhinderung unlauteren Wettbewerbs und das Inverkehrbringen sicherer und hochwertiger Produkte zu gewährleisten.

## **Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern**

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

*Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.*

**Australien:**

Verschiedene Vorschriften zur Kennzeichnung des Ursprungslandes (Notifizierung G/TBT/N/AUS/100)

**Brasilien:**

Verordnung Nr. 601 vom 17. Dezember 2015 - Entwurf einer technischen Vorschrift über die Genehmigung der Technische Anforderungen über die Qualität ortsbeweglicher Tanks (Notifizierung G/TBT/N/BRA/640)

**China:**

Nationale Norm der Volksrepublik China – Technische Anforderungen an die Sicherheit von stationären Gasmotoren (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1161)

Nationale Norm der Volksrepublik China - Nahtlose Gasflaschen aus Stahl - Teil 1: Flaschen aus vergütetem Stahl mit einer Zugfestigkeit von weniger als 1100 MPa (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1162)

Nationale Norm der Volksrepublik China - Nahtlose Gasflaschen aus Stahl - Teil 3: Normzylinder (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1163)

**Dominikanische Republik:**

Nationale Vorschriften für Elektroinstallationen (Notifizierung G/TBT/N/DOM/223)

**Israel:**

SI 20 Teil 2.3 - Leuchten: Besondere Anforderungen - Leuchten für Straßen- und Straßenbeleuchtung (Notifizierung G/TBT/N/ISR/824)

SI 20 Teil 2.18 - Leuchten: Besondere Anforderungen - Leuchten für Schwimmbecken und ähnliche Anwendungen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/825)

SI 900 Teil 2.9 - Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Anwendungen - Sicherheit: Besondere Anforderungen für Grillgeräte, Brotröster und ähnliche ortsveränderliche Kochgeräte (Notifizierung G/TBT/N/ISR/826)

SI 900 Teil 2.3 - Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Anwendungen - Sicherheit: Besondere Anforderungen für elektrische Bügeleisen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/827)

SI 900 Teil 2.14 - Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Anwendungen - Sicherheit: Besondere Anforderungen für Küchenmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/828)

SI 900 Teil 2.15 - Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Anwendungen - Sicherheit: Besondere Anforderungen für Geräte zur Wassererwärmung (Notifizierung G/TBT/N/ISR/829)

SI 900 Teil 2.17 - Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Anwendungen - Sicherheit: Besondere Anforderungen für Decken, Kissen, Kleidung und ähnliche flexible Wärmegeräte (Notifizierung G/TBT/N/ISR/830)

SI 900 Teil 2.23 - Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Anwendungen - Sicherheit: Besondere Anforderungen für Geräte zur Haut- und Haarpflege (Notifizierung G/TBT/N/ISR/831)

SI 900 Teil 2.45 - Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Anwendungen - Sicherheit: Besondere Anforderungen für transportable Heizgeräte und ähnliche Anwendungen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/832)

SI 900 Teil 2.74 - Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Anwendungen - Sicherheit: Besondere Anforderungen für transportable Tauchsieder (Notifizierung G/TBT/N/ISR/833)

#### **Kenia:**

DKS 1022: 2015 - Spezifikation für 600 / 1000V PVC-isolierte einphasige konzentrische Kabel mit Kupfer- oder Aluminiumleiter für die Stromversorgung (G/TBT/N/KEN/455)

#### **Moldawien:**

Entwurf des Gesetzes "Über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze" (Angleichung der Marktüberwachung an EU-Regelungen) (Notifizierung G/TBT/N/MDA/29)

Der Entwurf des Gesetzes "Über die Marktüberwachung" (Notifizierung G/TBT/N/MDA/30)

#### **Pakistan:**

Zement für Mauerwerke (Notifizierung G/TBT/N/PAK/93)

Weißzement (Notifizierung G/TBT/N/PAK/94)

#### **Sambia:**

Asbestzement-Wellplatten und Platten für Dach- und Wandverkleidung - Spezifikation und Prüfung (Notifizierung G/TBT/N/ZMB/45)

#### **Saudi Arabien:**

Transfer von einer Norm in eine technische Vorschrift SASO ISO 3463: 2008 (ISO 3463: 2006) "Traktoren für Land- und Forstwirtschaft - Roll-Over Protective Structures (ROPS) - Dynamische Prüfverfahren und Annahmebedingungen " (Notifizierung G/TBT/N/SAU/897)

Transfer von einer Norm in eine technische Vorschrift SASO ISO 5673-1: 2007 (ISO 5673-1: 2005) "Landmaschinen und Traktoren - Zapfwellen und Anschlüsse für den Leistungseingang - Teil 1: Allgemeines für die Herstellung und Sicherheitsanforderungen " (Notifizierung G/TBT/N/SAU/905)

Transfer von einer Norm in eine technische Vorschrift SASO ISO 5700: 2015 (ISO 5700: 2013) "Traktoren für Land- und Forstwirtschaft - Roll-Over Protective Structures (ROPS) - Statische Testverfahren und Annahmebedingungen" (Notifizierung G/TBT/N/SAU/906)

### **Vereinigte Staaten von Amerika**

Sonnen-Lampen - Vorgeschlagene Änderungen von Leistungsanforderungen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1056)

Anforderungen an die Hörgerätekompatibilität (Notifizierung G/TBT/N/USA/1058)

Geräte für die allgemeine und plastische Chirurgie: Beschränkungen für den Verkauf, den Vertrieb und die Verwendung von Sonnen-Lampen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1059)

## **NEUES AUS DER WELT DER NORMEN**

### **Durchführungsbeschluss zur EN 521:2006**

Gemäß der Richtlinie 2009/142/EG über Gasverbrauchseinrichtungen dürfen Gasgeräte nur dann in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, wenn sie bei vorschriftsmäßiger Verwendung die Sicherheit von Personen, Haustieren und Gütern nicht gefährden.

Das Europäische Komitee für Normung (CEN) verabschiedete am 28. Dezember 2005 die harmonisierte Norm EN 521:2006 „Festlegungen für Flüssiggasgeräte — Tragbare, mit Dampfdruck betriebene Flüssiggasgeräte“ zu der Richtlinie 2009/142/EG. Die Niederlande erhoben am 30. Juni 2014 einen förmlichen Einwand nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2009/142/EG gegen die harmonisierte Norm EN 521:2006. Grundlage des förmlichen Einwands war die Auffassung, dass die Norm die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2009/142/EG nicht vollständig erfüllt.

Die Niederlande kamen zu dem Schluss, dass sich nach einer Reihe von Unfällen mit tragbaren flachen Gaskochern (waagerechte Konstruktion) und der anschließenden Marktüberwachung der betreffenden Produkte erwiesen hat, dass tragbare flache Gaskocher bei vorschriftsmäßiger Verwendung mit einem Risiko für die Verwender verbunden sind. Insbesondere wenn flache Gaskocher mit einer Grillplatte oder einem Topf mit einem Durchmesser über 180 mm verwendet wurden, übersteigt die Temperatur der Gaskartusche die in der Norm EN 521:2006 vorgesehenen 50 °C, so dass ein Brand entstehen oder die Kartusche explodieren kann. Die Niederlande wiesen darauf hin, dass bei den in der Norm EN 521:2006 vorgesehenen Prüfungen, die Risiken dieser tragbaren Kocher oder ähnlicher Geräte nicht erfasst würden, weil diese nicht sicher seien, wenn man sie mit großen Töpfen verwendet. Damit erfüllt die Norm EN 521:2006 nicht die grundlegenden Anforderungen von Anhang I Nummern 1.1 und 3.1.1 der Richtlinie 2009/142/EG.

In mehreren Abschnitten der Norm EN 521:2006 ist vorgesehen, dass die Prüfungen von Stabilität, Temperatur usw. mit einem Prüfbehälter mit einem Durchmesser von 180 mm durchgeführt werden sollen, obwohl in Anhang A Tabelle A.1 (Merkmale der zur Prüfung erforderlichen Töpfe) Prüfbehälter mit Durchmessern von 120 mm bis 340 mm aufgeführt sind. Zudem wird der Betreiber in den Anweisungen und Warnhinweisen, die dem Gerät beiliegen, in keiner Weise darauf aufmerksam gemacht, dass nur Töpfe mit einem

Durchmesser von höchstens 180 mm verwendet werden dürfen.

Die Kommission ist in ihrem Beschluss nun zu folgendem Ergebnis gekommen:

1. Die Nummer der harmonisierten Norm EN 521:2006 wird nicht aus dem Amtsblatt der Europäischen Union gestrichen.
2. Die Veröffentlichung der Nummer der Norm EN 521:2006 im Amtsblatt der Europäischen Union wird mit folgendem Warnhinweis versehen:

*„Achtung: Die veröffentlichte Norm gilt nicht für tragbare flache Gaskocher“*

## **Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen**

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG (Amtsblattmitteilung 2015/C 412/01 vom 11.12.2015)
- Richtlinie über Aufzüge 95/16/EG (Amtsblattmitteilung 2015/C 412/02 vom 11.12.2015)
- Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG (Amtsblattmitteilung 2015/C 412/03 vom 11.12.2015)
- Richtlinie über Seilbahnen für den Personenverkehr 2000/9/EG (Amtsblattmitteilung 2015/C 412/04 vom 11.12.2015)

### **Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG (Amtsblattmitteilung 2015/C 412/01 vom 11.12.2015)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 4 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN ISO 9000:2015-09
- EN ISO 9001:2015-09
- EN ISO 14001:2015-09 und
- EN ISO/IEC 17021-1:2015-07

### **Richtlinie über Aufzüge 95/16/EG (Amtsblattmitteilung 2015/C 412/02 vom 11.12.2015)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur eine neue Norm in diesem Verzeichnis:  
EN 81-72:2015-04.

In der Spalte "Erste Veröffentlichung Abl." wird für die drei im vorhergehenden Amtsblatt neu erschienenen Normen statt des 12.12.2014 fälschlicherweise der 14.11.2014 angegeben!

### **Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG (Amtsblattmitteilung 2015/C 412/03 vom 11.12.2015)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 9 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 353-1:2014-10
- EN 564:2014-12
- EN 795:2012-07
- EN ISO 11611:2015-07
- EN ISO 11612:2015-07
- EN ISO 12312-2:2015-06
- EN 13594:2015-08
- EN ISO 14116:2015-07
- EN 16473:2014-12.

Verwirrung um die EN 469: Die EN 469:2005 wurde mit ihren Änderungen im vorhergehenden Amtsblatt durch die EN 469:2014-07 ersetzt. Diese wurde am 04.03.2015 ersatzlos zurückgezogen und in einer Berichtigung des vorhergehenden Amtsblatts am 08.04.2015 wieder durch die EN 469:2005 mit ihren Änderungen ersetzt. Im neuen Amtsblatt ist nun wieder die EN 469:2014-07 gelistet.

Die EN 50286/AC:2004-10 ist offensichtlich wieder vergessen worden.

Die im vorhergehenden Amtsblatt vergessenen Einträge bei den CENELEC-Normen in der Spalte "Referenz der ersetzten Norm" sind im neuen Amtsblatt wieder vorhanden.

#### **Richtlinie über Seilbahnen für den Personenverkehr 2000/9/EG (Amtsblattmitteilung 2015/C 412/04 vom 11.12.2015)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 3 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 1908:2015-07
- EN 13107:2015-06
- EN 13223:2015-07

#### **TERMINE**

##### **Druckgeräte richtlinie für den Hersteller von Rohrleitungen und Armaturen**

Termin: 15.02.2016

Veranstalter: TÜV NORD Akademie GmbH & Co. KG

Ort: Bielefeld

Mehr Infos:

[www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3786&id=560088](http://www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3786&id=560088)

---

**NEU Energieeffizienz im Maschinenbau**

Termin: 23.02.2016  
Veranstalter: tec.nicum academy  
Ort: Bietigheim-Bissingen bei Stuttgart

Mehr Infos:  
[www.tecnicum.com/academy/](http://www.tecnicum.com/academy/)

---

### **GNA-Konferenz „Product Compliance“**

Dort gibt es unter anderem Workshops über das Zulassungsmanagement im globalen Warenverkehr.

Termin: 14. - 15.03.2016  
Veranstalter: GLOBALNORM Academy  
Ort: Berlin

Mehr Infos:  
[www.globalnorm.de](http://www.globalnorm.de)

---

### **Gesetze, Normen und Vorschriften**

Technische Dokumentation unter Berücksichtigung des europäischen Richtlinienwerks

Termin: 15. - 16.03.2016  
Veranstalter: VDI Wissenforum  
Ort: Stuttgart

Mehr Infos:  
[www.vdi-wissensforum.de/de/nc/angebot/detailseite/event/02SE001058/](http://www.vdi-wissensforum.de/de/nc/angebot/detailseite/event/02SE001058/)

---

### **ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE**

Folgende Punkte wurden unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung - ElektroStoffV) (RoHS-Richtlinie)
- Gesetz zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten, Kraftfahrzeugen und Reifen mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen (Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz - EnVKG) (Ökodesign-Richtlinie)
- Verordnung über die Voraussetzungen für die Bewertung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden mit Medizinprodukten hoher Risikoklasse nach § 137h des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Medizinproduktebewertungsverordnung - MeMBV) (Medizinprodukterichtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge (Aktuelles Normenverzeichnis zur Aufzugsrichtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008, Beschluss

Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008, Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (Aktuelles Normenverzeichnis zum New Legislative Framework)

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (Aktuelles Normenverzeichnis zur PSA-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (Aktuelles Normenverzeichnis zur Seilbahnrichtlinie)

## PRAXISTIPPS

### Neues zu sicherheitstechnischen Anforderungen an Maschinensteuerungen

Die DIN EN ISO 13849-1 über die sichere Gestaltung von Maschinensteuerungen wird gegenwärtig und nach zehn Jahren Erfahrung in der Praxis überarbeitet. Das Institut für Arbeitsschutz (IFA) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) stellt die wesentlichen Änderungen im Überblick vor in einem Fachbeitrag vor und gibt Empfehlungen zur Umsetzung.

Den o.g. Fachbeitrag finden Sie unter

[http://www.dguv.de/medien/ifa/de/pra/en13849/aenderung\\_1\\_von\\_en13849\\_1.pdf](http://www.dguv.de/medien/ifa/de/pra/en13849/aenderung_1_von_en13849_1.pdf)

## ... UND WEITERHIN

### Zahl der Arbeitsunfälle nimmt weiter ab

Bericht Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2014

(Pressemitteilung 056/15 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) vom 21. Dezember 2015; [www.baua.de](http://www.baua.de))

Dortmund - Die Zahl der Arbeitsunfälle ist so niedrig wie noch nie. Mit knapp 24 Unfällen je 1.000 Vollarbeiter stabilisierte 2014 sich die Unfallquote in Deutschland. Die absolute Zahl der Arbeitsunfälle blieb mit rund 956.000 auch in 2014 unterhalb der Millionengrenze. Durch Arbeitsunfähigkeit fielen nach Schätzungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) im vergangenen Jahr rund 1,5 Millionen Erwerbsjahre aus. Dies führte zu einem Produktionsausfall anhand der Lohnkosten von 57 Milliarden Euro. Durch Verlust an Arbeitsproduktivität gingen der deutschen Volkswirtschaft damit rund 90 Milliarden Euro an Bruttowertschöpfung verloren.

Zu diesen und weiteren Ergebnissen kommt der statistische Bericht zum "Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit" (SUGA, früher Unfallverhütungsbericht), den die BAuA jetzt im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) veröffentlicht hat. Als klassische Indikatoren für die Güte von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit führt der Bericht die Unfallentwicklung und die Anzahl der Berufserkrankungen auf.

Wurden 2013 noch 175.135 Fälle von Verrentung aufgrund verminderter Erwerbsfähigkeit verzeichnet, waren es 2014 nur noch 169.281 Fälle. Damit sind die Rentenzugänge aufgrund verminderter Erwerbsfähigkeit um 3,3 Prozent zurückgegangen. Dabei haben die Muskel-Skelett-Erkrankungen mit etwa acht Prozent am stärksten abgenommen. Hingegen gingen Verrentungen aufgrund psychischer und Verhaltensstörungen nur um 2,4 Prozent zurück und sind mit 43,1 Prozent weiterhin die mit Abstand häufigste Ursache für eine vorzeitige Verrentung.

Im Jahr 2014 starben 2.469 Menschen an den Folgen einer Berufskrankheit. Das bedeutet im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg um 112 Fälle. Trotz des Verbots von Asbest 1993 gehen noch immer fast zwei Drittel dieser Todesfälle auf den Umgang mit asbesthaltigem Material zurück. Obwohl die Gesamtzahl der gemeldeten Arbeitsunfälle 2014 weiter gesunken ist, gab es im vergangenen Jahr 33 tödliche Arbeitsunfälle mehr als 2013. Dabei ereigneten sich vor allem mehr Unfälle im Straßenverkehr (plus 29). Die Zahl der tödlichen Unfälle am Arbeitsplatz im Betrieb und auf dem Weg zur Arbeit ist dagegen weitgehend stabil geblieben.

Unter 100 Mitgliedern der Gesetzlichen Krankenversicherung gab es 2014 rund 122 Fälle von Arbeitsunfähigkeit. Die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit änderte sich mit durchschnittlich 12 Tagen kaum. BAuA-Experten schätzen die Zahl der Arbeitsunfähigkeitstage in Deutschland für 2014 auf 543 Millionen.

Der Bericht "Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2014" knüpft an den ausführlichen Bericht vom Vorjahr an und zeigt die Veränderungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz auf. Zudem enthält er Kurzberichte verschiedener Arbeitsschutzakteure wie der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA), Arbeitsschutzbehörden der Länder und Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (UVT). Daneben werden die Aktivitäten der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) dargestellt. Der diesjährige Schwerpunkt stellt Präventionsansätze aus Singapur und den USA in den Fokus und gibt einen Einblick in den XX. Weltkongress, der 2014 in Frankfurt am Main stattfand.

Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2014 - Unfallverhütungsbericht Arbeit; 1. Auflage; Dortmund; Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2015; ISBN: 978-3-88261-168-7, 185 Seiten. Eine Version im PDF-Format zu Herunterladen steht unter [www.baua.de/publikationen](http://www.baua.de/publikationen).

Weitere Informationen unter [www.baua.de/suga](http://www.baua.de/suga).

#### **CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 11.2.2016**

##### **CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:**

[www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement](http://www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement)

**Bei Fragen an die Redaktion:** [info@ce-richtlinien.eu](mailto:info@ce-richtlinien.eu)

**Bei technischen Problemen:** [technik@ce-richtlinien.eu](mailto:technik@ce-richtlinien.eu)

##### **Werbung schalten oder CE-Partner werden:**

[www.ce-richtlinien.eu/mediadaten](http://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten)

##### **Homepage:**

<http://www.ce-richtlinien.eu>

##### **Impressum**

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH  
Schulweg 15  
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer  
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515  
UStID: DE251926877